

# Merkblatt

## ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHE JAGDPRÜFUGEN

Gesetzliche Grundlage: §9 der Kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, (Kantonale Jagdverordnung, KJSV, SRL 725a)

### **§9 Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise**

<sup>1</sup>Die Jagdfähigkeitsausweise der anderen Kantone werden anerkannt.

<sup>2</sup>Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald anerkennt einen ausländischen Jagdfähigkeitsausweis, wenn im Vergleich mit der kantonalen Jagdprüfung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ausbildungsdauer ist mindestens gleich lang,
- b. die Ausbildungsinhalte sind gleichwertig.

<sup>3</sup>Berechtigt der ausländische Jagdfähigkeitsausweis zur Ausübung der Jagd im Herkunftsstaat, sind jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ergänzend eine Eignungsprüfung oder einen angepassten Lehrgang verlangen.

<sup>4</sup>Die Kosten für die Ausbildungsergänzungen werden den Absolventinnen und Absolventen in Rechnung gestellt.

## Prozess Anerkennung Ausländische Jagdprüfung

### **1. Einreichung Gesuch**

Das Gesuch ist zusammen mit den geforderten Beilagen an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) per E-Mail oder Briefpost einzureichen.

### **2. Prüfung der Unterlagen**

Erfolgt durch den Fachbereich Jagd und/oder die Jagdprüfungskommission.

### **3. Entscheidung über Anerkennung:**

Entweder:

- a) Die im Ausland erlangte Jagdausbildung ist gleichwertig gemäss den Kriterien nach §9 der KJSV: Ganzheitliche Anerkennung im Kanton Luzern (Anerkennung gilt aber nicht für andere Kantone!).

oder:

- b) Die im Ausland erlangte Jagdausbildung ist gemäss §9 der KJSV nicht gleichwertig: Entsprechende Teilprüfungen im Kanton Luzern (=einzelne Module des offiziellen Jagdlehrgangs) sind für die Anerkennung zu absolvieren.

## **Erlangen der Anerkennung (Absolvierung Teilprüfungen)**

### **Zu absolvierende Module**

Die Jagdprüfungskommission entscheidet darüber, welche Module zur Erlangung der Anerkennung zu absolvieren sind. Die Absolvierung der geforderten Module (Kurse und Prüfungen) findet im Rahmen des Luzerner Jagdlehrganges statt. Für die Teilnahme an den Kursen und für die Prüfung ist eine Gebühr von insgesamt CHF 300.- zu bezahlen.

### **Lehrrevier/zu Leistende Stunden**

Für die Absolvierung der geforderten Module ist der Anschluss an ein Luzerner Jagdrevier nötig. Es müssen analog dem offiziellen Jagdlehrgang Pflichtstunden (20 h pro zu absolvierendes Modul) erbracht werden.

### **Stoff/Kursinhalte**

Kann an den Kursen des entsprechenden Moduls inkl. den digital verfügbaren Präsentationen und mit dem Lehrmittel «Jagen in der Schweiz» erlernt werden. Die aktuelle Version des Lehrmittels kann bei der Dienststelle lawa zu vergünstigten Konditionen bezogen werden.

### **Prüfung**

Die zu absolvierenden Module sind im Rahmen der offiziellen Jagdprüfungen mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung pro Modul abzuschliessen.

Die Durchführung und Bewertung der Prüfungen richtet sich nach dem Reglement über die Jagdprüfung (SRL Nr. 726). Für die Anerkennung muss jedes der zu absolvierenden Module bestanden sein (Notendurchschnitt von mind. 4.0 pro Modul)

### **Anerkennung**

Nach dem Bestehen der Prüfungen erhält der/die GesuchstellerIn einen Ausweis «Anerkennung ausländische Jagdprüfung im Kanton Luzern. Diese Anerkennung gilt jedoch nicht per se für andere Kantone. Für einen vollwertigen und schweizweit gültigen Jagdfähigkeitsausweis (Kantone mit Gegenrecht) muss der vollständige Jagdlehrgang absolviert werden.

### **Jagdberechtigung**

Die Anerkennung berechtigt den/die GesuchstellerIn, im Kanton Luzern neben Tages- auch Jahresjagdpässe zu lösen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

#### **Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)

[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa September 2025